

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 99

ausgegeben am 3. Mai 1995

---

## Gesetz

vom 22. März 1995

### über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

###### *Zweck*

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften.

##### Art. 2

###### *Begriffe*

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) "EWRA": das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) "EWR": der Europäische Wirtschaftsraum;
- c) "EWR-Rechtsvorschriften": die aufgrund des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Vertragsparteien geltenden und in Zukunft in Kraft tretenden Rechtsvorschriften.

## II. Umsetzung der EWR-Rechtsvorschriften

### Art. 3

#### *Umsetzung mit Verordnung*

Die Regierung erlässt, unter Vorbehalt der dem Landtag zukommenden Rechte, Verordnungen zur Durchführung der direkt anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich der Anhänge I und II EWRA.

## III. Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften

### Art. 4

#### *Grundsatz*

1) Das Inkrafttreten der EWR-Rechtsvorschriften wird von der Regierung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

2) Die Kundmachung gemäss Abs. 1 besteht im Titel der EWR-Rechtsvorschriften.

3) Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften wird in einer EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Ist in den Art. 5 und 6 nichts anderes bestimmt, gilt das Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der jeweils geltenden Fassung, auch für die EWR-Rechtssammlung.

### Art. 5

#### *EWR-Rechtssammlung*

1) Die EWR-Rechtssammlung führt die EWR-Rechtsvorschriften nach der Systematik des EWRA auf. Änderungserlasse folgen den Grunderlassen nach Massgabe der Protokolle und Anhänge des EWRA in chronologischer Reihenfolge.

2) Die Kundmachung in der EWR-Rechtssammlung richtet sich sowohl zeitlich als auch systematisch nach der Kundmachung gemäss Art. 4 Abs. 1.

3) Die EWR-Rechtssammlung steht an den von der Regierung mit Verordnung bestimmten Orten während der Amtsstunden zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie kann bei der Regierungskanzlei gegen Gebühr bezogen werden.

## Art. 6

*Massgebender Text*

- 1) Bei EWR-Rechtsvorschriften ist die in der EWR-Rechtssammlung kundgemachte Fassung massgebend.
- 2) Aus einer allfälligen Abweichung der EWR-Rechtssammlung von der Kundmachung gemäss Art. 4 Abs. 1 erwachsen dem Einzelnen keine Nachteile.

## Art. 7

*Register*

- 1) Die Regierung erstellt ein Register der in der EWR-Rechtssammlung kundgemachten Rechtsvorschriften.
- 2) Die Nachführung des Registers erfolgt nach Massgabe von Art. 4 Abs. 1.

## IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

## Art. 8

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

## Art. 9

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef